

Eitorf, den 22.08.2019

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Bauen und Verkehr

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Lichtzeichenanlage (LZA) am Bahnübergang (BP) Siegstraße/Bogestraße

Mitteilung:

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises wurde durch die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob die o. a. LZA dahingehend geändert werden könne, dass bei geschlossenen Schranken und damit verbundenem Rotlicht für aus der Bogestraße in Fahrtrichtung Siegstraße/Gartenstraße fahrende Fahrzeuge eine Weiterfahrt ermöglicht werde. Offenbar hatten einige Verkehrsteilnehmer die Situation irrtümlich falsch bewertet und das Rotlichtsignal überfahren, um bei geschlossenen Schranken nach links in die Siegstraße oder geradeaus weiter in die Gartenstraße zu fahren. Dies stellt jedoch ein Rotlichtverstoß dar, da das Rotlichtsignal für alle Fahrrichtungen gilt. Zum Teil wurden mehrere hintereinander am Rotlichtsignal wartende Rechtsabbieger von Fahrzeugen überholt, die dann links oder geradeaus weiterfuhren. Dass hieraus bei entsprechendem Gegenverkehr gefährliche Situationen entstehen können, liegt auf der Hand. U. a. auch diese Situationen sollen durch das vorhandene Rotlicht verhindert werden.

Das Ergebnis der Prüfung liegt vor. Das Straßenverkehrsamt teilt mit, dass nach Auskunft der DB Netz AG eine Änderung der LZA im vorgeschlagenen Sinne nicht möglich sei, da sowohl der Rückbau des Signalgebers als auch eine Neuprogrammierung nur im Zuge eines Neubaus des BÜ erfolgen könne.

Da die Änderung des Rotlichtsignals jedoch zwingende Voraussetzung dafür ist, eine eindeutige Verkehrsregelung für den Linksabbieger bzw. Geradeausfahrenden unter gleichzeitigem Verbot des Rechtsabbiegens überhaupt erst herbeizuführen zu können, und zusätzlich für ein Verbot des Rechtsabbiegens eine zwingende Notwendigkeit vorliegen muss, die jedoch nicht ersichtlich ist, verbleibt es bei der aktuellen Situation. D. h., das Rotlicht bei geschlossenen Schranken entfacht seine Verbotswirkung für alle in Frage kommenden Fahrrichtungen.